

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-0291
erstellt am: 21.09.2006

Abteilung: Personalmanagement
Verfasser/in: Frau Gerbig
Aktenzeichen: L-1/4ge-025.ATZ

Altersteilzeitregelung bei der Kreisverwaltung Bergstraße

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	02.10.2006	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	13.10.2006	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	30.10.2006	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss/der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss schlägt dem Kreistag folgende Altersteilzeitregelung vor:

"Altersteilzeitarbeit wird ab sofort nur dann genehmigt, wenn die Besetzung des Arbeitsplatzes während der Freistellungsphase bzw. ein personeller Ausgleich im Teilzeitmodell nicht erforderlich ist und die Stelle nach dem Ende der Altersteilzeit in Wegfall geraten kann. Darüber hinaus sollen in Einzelfällen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, bevorzugt behandelt werden.

Die Entscheidung über Altersteilzeitarbeit trifft der Landrat.

Der Kreisausschuss/Haupt-, Finanz- und Personalausschuss erhalten vierteljährlich Kenntnis über gegebenenfalls getroffene Vereinbarungen."

Erläuterung:

In der Kreisverwaltung Bergstraße werden seit 1998 mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Altersteilzeitvereinbarungen auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (ATG) und des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV-ATZ) sowie nach dem Hessischen Beamtengesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlages bei Altersteilzeit geschlossen.

Aufgrund von Beschlüssen des KA, HFPA und KT besteht derzeit eine Altersteilzeitregelung mit folgenden Zielen:

- einem möglichst großen Kreis von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu eröffnen
- Schaffung von Arbeitsplätzen für Arbeitslose und Ausgebildete
- Gleichbehandlung aller Antragsteller
- Einsparung von Personalkosten insgesamt

Die Verwaltung hat entsprechend den Beschlüssen der Kreisgremien bisher nach Möglichkeit allen Anträgen stattgegeben und gleichzeitig die Vorgabe insgesamt Personalkosten einzusparen beachtet.

Übersicht über die Anzahl der Altersteilzeitvereinbarung **Stand 30.06.2006**

Verträge insgesamt	Anteil der Bediensteten	Arbeitsphase	Freizeitphase	Teilzeitmodell*
72	7,99 %	36	33	3

* über die gesamte Dauer der ATZ wird die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit erbracht

Durch die Vereinbarung von Altersteilzeit lassen sich im Einzelfall 20 bis 30 % der bisherigen Personalkosten einsparen, wenn der freiwerdende Arbeitsplatz nicht wieder besetzt wird. Das Einsparpotential im Falle der Wiederbesetzung bei gleichzeitiger Förderung durch das Arbeitsamt ist gering und hängt im Wesentlichen von den Personalkosten der Nachfolgekraft ab.

Aufgrund des vom Kreistag beschlossenen Konzeptes zur Haushaltskonsolidierung 2004 bis 2007 und der damit verbundenen Zielvorgaben, weitere Personalkosten einzusparen und Stellen abzubauen, musste die Verwaltung ab 2004 vermehrt dazu übergehen, durch Altersteilzeit freiwerdende Arbeitsplätze nicht mehr zu besetzen.

Derzeit befinden sich 33 Bedienstete in der Freistellungsphase der Altersteilzeitarbeit. Hierfür wurden 5 Nachfolgekräfte neu eingestellt. Die Bundesanstalt für Arbeit zahlt in 4 Fällen Zuschüsse nach dem Altersteilzeitgesetz. Durch interne Umsetzungen konnten 9 Arbeitsplätze besetzt werden. 19 Arbeitsplätze sind nicht wiederbesetzt worden. Bei den 3 Teilzeitmodellen erfolgt kein personeller Ausgleich.

Die großzügige Handhabung bei der Genehmigung von Altersteilzeitanträgen und gleichzeitige Notwendigkeit, Stellen einzusparen, hat nunmehr in einigen Fällen zu personellen Engpässen geführt, die durch organisatorische Maßnahmen nicht oder nur bedingt aufgefangen werden können.

Aus diesem Grund ist es notwendig, von der bisherigen Handhabung abzuweichen und die Genehmigung von Anträgen auf Altersteilzeitarbeit einzuschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Altersteilzeitgesetzes hat der Arbeitgeber freie Entscheidungsfreiheit sobald 5 Prozent der Arbeitnehmer des Betriebes sich in Altersteilzeit befinden. In unserer Verwaltung sind 7,99 % aller Bediensteten in Altersteilzeitarbeit.

Es wird deshalb vorgeschlagen, nur noch in Einzelfällen Altersteilzeitarbeit zu genehmigen, wenn die Besetzung des Arbeitsplatzes während der Freistellungsphase bzw. ein personeller Ausgleich im Teilzeitmodell nicht erforderlich ist und die Stelle nach dem Ende der Altersteilzeit in Wegfall geraten kann. Darüber hinaus sollen in Einzelfällen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, bevorzugt behandelt werden.

Die Entscheidung über Altersteilzeitarbeit trifft der Landrat.